

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Höpfingen ist sich ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst und strebt die Errichtung eines Windparks südwestlich von Waldstetten an. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn enthält keine wirksame Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen und steht dem Vorhaben nicht entgegen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist das von der Gemeinde Höpfingen vorgesehene Windenergiegebiet nicht enthalten. Mit Abschluss des Teilregionalplans Windenergie wäre das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Höpfingen sieht daher das Planerfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen.

Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Walldürn, den 09.01.2025

Meikel Dörr
Verbandsvorsitzender